

Sturzprävention im Hochbau: Übersicht über die rechtlich relevanten Vorgaben für die sturzrelevanten Bauteile

Kanton SH

Thema	Gesetze und Rechtsverordnungen (Stand 1.1.2023)	Vom Gesetzgeber genannte Normen	Rechtliche Relevanz weiterer Vollzugshilfen
<p>Link zur offiziellen Gesetzgebungswebsite des Kantons: Schaffhauser Rechtsbuchportal</p>			
<p>Für alle Hochbauten Relevantes</p>			
<p>Allgemeine Sicherheitsvorschrift gemäss Baupolizeirecht (für alle Bauteile)</p>	<ul style="list-style-type: none"> Art. 39 Abs. 1 <u>Kantonales Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton SH (Baugesetz: SHR 700.100)</u>: Bauten und Anlagen müssen nach Fundation, Konstruktion, Material und Energiehaushalt den anerkannten Regeln der Baukunde entsprechen. Sie dürfen weder bei ihrer Erstellung noch während ihres Bestandes die Sicherheit und Gesundheit von Personen oder Sachen gefährden. Art. 39 Abs. 2 Baugesetz: Bauten und Anlagen haben nach aussen wie im Innern den Anforderungen der Wohn- und Arbeitshygiene, der Unfallverhütung sowie des Brandschutzes zu genügen. <p>Damit wird generell das Schutzziel «sichere Baute» postuliert.</p>	<p>Technische Normen können wegen der benutzten Gesetzgebungstechnik (Generalklauselmethode) beachtet werden (Ermessensspielraum).</p>	<p>Für Norm-Lücken bzw. beim Fehlen von Normen können weitere Vollzugshilfen (z.B. Empfehlungen von Fachorganisationen) für die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe relevant werden.</p>
<p>Beleuchtung insbesondere gemäss Gesundheitspolizeirecht</p>	<ul style="list-style-type: none"> § 20 <u>Kantonale Verordnung zum Baugesetz (BauV; SHR 700.101)</u>: Zum Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume müssen Anforderungen des Gesundheitsschutzes entsprechen, namentlich in Bezug auf Raum-, Wohnungs- und Fenstergrössen, Besonnung, Belichtung, Belüftung, Trockenheit, Wärmedämmung und Schallschutz. 	<p>keine</p>	<p>Für Norm-Lücken bzw. beim Fehlen von Normen können weitere Vollzugshilfen (z.B. Empfehlungen von Fachorganisationen) für die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe relevant werden.</p>
<p>Zusätzlich Relevantes für Hochbauten, die hindernisfrei sein müssen</p>			
<p>Hindernisfreiheit generell (für alle Bauteile)</p>	<p>Bundesrecht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <u>Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG)</u> <u>Verordnung des Bundes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsverordnung, BehiV)</u> 	<p>Der Gesetzgeber selbst nennt keine Norm explizit.</p> <p>Falls auf SIA 500: 2009 zurückgegriffen wird, sind insbesondere folgende Kapitel relevant:</p> <ul style="list-style-type: none"> Beleuchtung: SIA 500 (Kapitel 4 Orientierung und Beleuchtung) Bodenbeläge: SIA 500 (Anhang B.1 Eignung von Bodenbelägen, Begehbarkeit und Gleitsicherheit) 	<p>Für Norm-Lücken können weitere Vollzugshilfen (z.B. Empfehlungen von Fachorganisationen) für die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe relevant werden.</p>

Thema	Gesetze und Rechtsverordnungen (Stand 1.1.2023)	Vom Gesetzgeber genannte Normen	Rechtliche Relevanz weiterer Vollzugshilfen
	<p>Kantonales Recht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art. 38 Abs. 1 Baugesetz: Öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen sowie öffentlich zugängliche Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs sind bei deren Bau und umfassenden Sanierung oder Erweiterung hindernisfrei zu gestalten. • Art. 38 Abs. 2 Baugesetz: Beim Bau und bei einer umfassenden Sanierung oder Erweiterung von Wohnsiedlungen und Gebäuden mit mindestens acht Wohneinheiten sowie von Gebäuden mit mehr als 50 Arbeitsplätzen ist der Zugang zu den Wohnungen und den Gebäuden hindernisfrei zu gestalten. • Art. 38 Abs. 3 Baugesetz: Beim Bau und bei einer umfassenden Sanierung oder Erweiterung von Wohnsiedlungen und Gebäuden mit mindestens acht Wohneinheiten kann die Bewilligungsbehörde vorschreiben, dass einzelne Wohnungen so erstellt und eingerichtet werden, dass sie im Bedarfsfall auf Bedürfnisse Behinderter anpassbar sind. 	<ul style="list-style-type: none"> • Treppen: SIA 500 (Kapitel 3.6.3. Erkennbarkeit und Markierung, Kapitel 3.6.4. Handläufe) • Geländer / Brüstungen: SIA 500 (Kapitel 3.4.5. Abschränkungen) • Sanitärräume: SIA 500 (Kapitel 10.2. Toiletten, Bäder, Duschen) 	
Zusätzlich Relevantes für bestimmte Nutzungsarten von Hochbauten			
Mit Mitteln der Wohnraumförderung erstellte altersgerechte Bauten	<p>Insbesondere Art. 5 lit. c <u>Eidgenössisches Wohnraumförderungsgesetz (WFG, SR 842)</u>: Bei der Förderung ist darauf zu achten, dass der Wohnraum und die unmittelbare Umgebung den Bedürfnissen von Familien, Kindern und Jugendlichen, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen entsprechen.</p>	<p>Der Gesetzgeber selbst nennt keine Norm explizit. Das BWO-Merkblatt «Gestaltung von altersgerechten Wohnbauten vom Juli 2013» jedoch nimmt generell Bezug auf die Norm SIA 500 (Kap. 9 und 10) sowie für den Bauteil Beleuchtung auf die SN/EN 12464-1.</p>	<p>Weitere Vollzugshilfen (z.B. das <u>Merkblatt BWO Gestaltung von altersgerechten Wohnbauten vom Juli 2013</u> oder die im BWO-Merkblatt explizit genannten Fachdokumentationen) können für Norm-Lücken relevant werden.</p>
Alters- und Pflegeinstitutionen	<ul style="list-style-type: none"> • § 5 und 6 Abs. 1 <u>Kantonale Verordnung zum Altersbetreuungsgesetz (AbPV) vom 10.2.2009; SHR 813.501</u>: Die räumlichen Voraussetzungen für eine Betriebsbewilligung für Alters- und Pflegeheime gelten als erfüllt, wenn a) Anzahl, Grösse und Art der Räumlichkeiten und Einrichtungen den Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner und der Zweckbestimmung des Heimes entsprechen und b) die bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften erfüllt sind. 	<p>Anerkannte Normen für hindernisfreies Bauen (insbesondere die entsprechenden SIA-Normen) Damit zZt SIA 500:2009</p>	<p>Bei Norm-Lücken können weitere Vollzugshilfen (z.B. Empfehlungen von Fachorganisationen) für die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe relevant werden.</p>

Thema	Gesetze und Rechtsverordnungen (Stand 1.1.2023)	Vom Gesetzgeber genannte Normen	Rechtliche Relevanz weiterer Vollzugshilfen
	<ul style="list-style-type: none"> § 5 und 6 Abs. 2 AbPV: Bei der Planung und Ausführung der Bauten sind die anerkannten Normen für hindernisfreies Bauen zu beachten, insbesondere die entsprechenden SIA-Normen. 		
Kindertagesstätten	<p>Bundesrecht:</p> <ul style="list-style-type: none"> Art. 15 Abs. 1 lit. d <u>Eidgenössische Pflegekinderverordnung (PAVO; SR 211.222.338)</u>: Die (Betriebs-) Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die Einrichtungen den anerkannten Anforderungen der Wohnhygiene und des Brandschutzes entsprechen. <p>Kantonales Recht:</p> <ul style="list-style-type: none"> § 6 Abs. 3 und Anhang 2 <u>Kantonale Pflegekinderverordnung (SHR 211.224)</u>: Für die Erteilung der Bewilligung und die Aufsicht über Einrichtungen für regelmässige familien- und schulergänzende Betreuung von Kindern und Jugendlichen tagsüber vor und während der Schulpflicht gelten zusätzlich zu den Anforderungen gemäss Art. 13 ff. PAVO die Bestimmungen im Anhang 2. 	keine	Weitere Vollzugshilfen können für die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe relevant werden.
Volksschulen (inkl. Kindergärten)	<ul style="list-style-type: none"> <u>Art. 78 Abs. 1 Kantonales Schulgesetz vom 27.4.1981 (SHR 410.100)</u>: Die Erstellung und der Unterhalt der Schulgebäude und der Turnanlagen mit allen erforderlichen Einrichtungen sind Sache des Schulträgers. <u>Kantonales Gesetz über die Subventionierung von Schulbauten sowie von Kindergärten, Schülerhorten und Kinderkrippen vom 29.11.1971 (SHR 410.500)</u> <u>Kantonales Dekret betreffend die Richtlinien für den Bau und die Subventionierung von Schulanlagen vom 29.11.1971 (SHR 410.510)</u> <u>Kantonale Verordnung über das Verfahren betreffend die Zusicherung und Berechnung der Subventionierung von Schulbauten vom 17.1.1968 (SHR 410.511)</u> 	keine	Weitere Vollzugshilfen können für die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe relevant werden.

Thema	Gesetze und Rechtsverordnungen (Stand 1.1.2023)	Vom Gesetzgeber genannte Normen	Rechtliche Relevanz weiterer Vollzugshilfen
Hochbauten mit Arbeitsplätzen	<p><u>Verordnung 3 zum Eidgenössischen Arbeitsgesetz (SR 822.113):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Art. 14 Bodenbeläge • Art. 15 Beleuchtung <p><u>Verordnung 4 zum Eidgenössischen Arbeitsgesetz (SR 822.114)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Art. 9 Treppen • Art. 12 Geländer und Brüstungen 	keine	Weitere Vollzugshilfen existieren insbesondere vom SECO. Die <u>Wegleitung des SECO zu den genannten Verordnungen zum Arbeitsgesetz</u> kann für die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe relevant werden.

Detailliertere Erläuterungen dazu entnehmen Sie bitte der BFU-Fachdokumentation 2.034 «Rechtliches zur Sturzprävention im Hochbau» (bfu.ch > Bestellen & herunterladen > 2.034).